

Steuerersparnis durch Sachgeschenke und Sachzuwendungen

Unter gewissen Umständen unterliegen Sachgeschenke an Mitarbeiter und Kunden nicht der Lohnsteuerpflicht, bzw. stellen für den Unternehmer eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar.

Setzt man sich ein wenig mit dem Handlungsspielraum auseinander, den das Gesetz diesbezüglich einräumt, so kann dies sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zu einer Steuerersparnis führen.

ZUWENDUNGEN AN MITARBEITER

Lohnsteuer:

Grundsätzlich unterliegen der Lohnsteuer nicht nur Barlöhne, sondern auch alle anderen Sachbezüge, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten (bezahlte Mittagessen etc.).

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme: Erhält der Mitarbeiter im Zuge einer Betriebsveranstaltung einen Sachbezug, so ist dieser nicht lohnsteuerpflichtig.

Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Jährlich sind **maximal € 186,00** pro Mitarbeiter an Sachzuwendungen lohnsteuerfrei.
- **Geldzuwendungen** sind von der Steuerfreiheit ausnahmslos **ausgenommen**. Jedoch sind Gutscheine und Geschenkmünzen bzw. Golddukatens und nach Meinung des Finanzministeriums sogar Autobahnvignetten auch als Sachzuwendungen zu werten.
- Sachzuwendungen dürfen **keine individuellen Belohnungen** an einzelne Mitarbeiter darstellen (z.B. wegen guter Arbeitsleistung, Geburtstagsgeschenke etc.). Um steuerfrei zu sein, muss es sich dabei viel mehr um eine Zuwendung handeln, welche allen Mitarbeitern aus einem bestimmten Anlass zukommt (z.B. Weihnachtsgeschenke)
- Für **Betriebsveranstaltungen** gilt jährlich ein steuerfreier Betrag von **€ 365,00** pro Mitarbeiter (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug)

Einkommensteuer:

Vom Unternehmer können Geschenke als Betriebsausgaben (freiwilliger Sozialaufwand) geltend gemacht werden und mindern somit die Steuerbemessungsgrundlage.

ZUWENDUNGEN AN KUNDEN UND GESCHÄFTSFREUNDE

Einkommensteuer

Damit Kundengeschenke als Betriebsausgaben angesetzt werden können, muss es sich um Zuwendungen handeln, die rein aus Werbe-/Marketinggründen gemacht werden. Dieser Tatbestand ist als erfüllt anzunehmen, wenn beispielsweise Kugelschreiber, Kalender, Feuerzeuge oder Wein etc. mit der Firmenaufschrift oder dem Firmenlogo versehen sind.

Achtzugeben ist bei Weihnachtsgeschenken an Kunden und Geschäftspartner, bei welchen der offensichtliche Werbezweck (Firmenlogo) in den Hintergrund rückt. Diese sind üblicherweise nicht als Betriebsausgaben absetzbar und fallen meist unter den so genannten „nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand“.

Umsatzsteuer

Kundengeschenke unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer, sofern ursprünglich ein Vorsteuerabzug für diese möglich war. Ausgenommen sind nur Geschenke von geringem Wert oder Warenmuster. Ein geringer Wert ist bis zu einer Grenze von € 40,00 anzunehmen, welcher die an einen Empfänger pro Kalenderjahr abgegebenen Geschenke nicht übersteigen darf. Aufwendungen von sehr geringem Wert, wie beispielsweise die Anschaffung von Kugelschreibern, sind vernachlässigbar und nicht in die € 40,00 Grenze mit einzuberechnen.